

Vereinsatzung

Name, Rechtsstatus

§1

1. Der Verein führt den Namen Vereinigung Südwestdeutscher Rassetaubenzüchter.
2. Der Verein wurde am 25. April 1997 in Ketsch gegründet.
3. Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Verbandszugehörigkeit

§2

Der Verein schließt sich den Fachverbänden an, die die von Mitgliedern des Vereins gezüchteten oder gehaltenen Tierarten betreuen und erkennt deren Satzungen als verbindlich an.

Zweck des Vereins

§3

1. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und weltanschaulichen Betätigung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Erfüllung der Aufgaben

§4

Der Verein widmet sich besonders folgenden Aufgaben:

1. dem Zusammenschluß aller Rassetaubenzüchter und -liebhaber
2. der Förderung der Rassetaubenzucht zur Erhaltung der Rassen als Kulturträger, zur Sicherung des Genreservoirs, zur Pflege der Liebe zum Tier als wesentlichen Bestandteil eines aktiven Tierschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.
3. der Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Bild und Schrift.
4. gegenseitige Aussprache in allen wichtigen züchterischen und organisatorischen Angelegenheiten.
5. Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung der Rassetauben mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR).
6. Werbung für die Zucht der Rassetauben in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen und anderer Veranstaltungen.

Erwerb der Mitgliedschaft

§5

Die Mitgliedschaft bei dem Verein kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden als

aktives Mitglied

passives Mitglied

Mitglied der Jugendgruppe

(Alter 4-18 Jahre mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten)

Die Beitrittserklärung soll schriftlich beim Vorstand erfolgen.

§6

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Das aufzunehmende Mitglied muss unbescholten und gewillt sein, die Pflichten gemäß § 8 der Satzung zu erfüllen.

Pflichten der Mitglieder

§7

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Vorschriften dieser Satzung und die der Fachverbände gewissenhaft zu befolgen
2. ihren Tierbestand vorbildlich zu pflegen und die Unterbringung in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
3. kranke, verendete oder getötete Tiere bei Verdacht auf eine meldepflichtige Seuche an ein tierärztliches Untersuchungsinstitut einzusenden.
4. ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen
5. beim Kauf und Verkauf von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen.

Beitragszahlung

§8

Ein Beitrag, der nicht bis spätestens 20 Tage nach Fälligkeit (Stichtag 15. Januar des Kalenderjahres) entrichtet ist, kann zuzüglich der Unkosten durch Nachnahme erhoben werden. Bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit ruhen die Rechte eines Mitgliedes.

Verlust der Mitgliedschaft

§9

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. aufgrund einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Austrittserklärung, die bei Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.
3. durch Streichungsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgrund einer Verletzung der Pflicht zur Beitragszahlung. Der Streichungsbeschluss wird an die übergeordneten Dachverbände gemeldet sowie in der Fachpresse veröffentlicht.
4. durch Nichteinlösen einer zur Zahlung des fälligen Beitrages erhobenen Nachnahme
5. durch Ausschluss gemäß Beschluss, der Mitgliederversammlung wegen eines vereinsschädigenden Verhaltens im Sinne der Ehrengerichtsordnung der Verbände nach Maßgabe § 11 bis § 18 dieser Satzung .
6. durch rechtskräftiges Ausschlussurteil eines Landesverbandsehrengericht oder des Bundesehrengerichts.

Ausschlussverfahren

§10

Zur Stellung eines Ausschlussverfahrens ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vorstand einzureichen. Er ist unter Angabe von Gründen und Beweismittel zu begründen.

§11

1. Ist der Antragsgegner Mitglied des eigenen Vereines, so entscheidet eine Mitgliederversammlung in offener Abstimmung über den Ausschluss.

§12

Gehört der Antragsgegner einem anderen Verein an, so kann der Vorstand den Antrag mit den Unterlagen an den Landesvorstand des Fachverbandes weiterreichen, dem der Antragsgegner angehört. Sieht er davon ab, teilt er es dem Antragssteller mit, der nach Maßgabe der jeweiligen Ehrengerichtsordnung das Verfahren auch selbstständig betreiben kann.

§13

Dem Antragsgegner muss Gelegenheit gegeben werden, sich dem Ausschlussantrag zu äußern.

§14

Der Ausschluss ist dem Antragsgegner durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung nach den § 16 und 17 der Satzung zuzustellen. Jeder Ausschluss ist dem jeweiligen Landesverbandsvorstand zu melden.

§15

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung Rechtsmittel beim Landesverbandsvorstand einreichen. Die Entscheidung erfolgt dann durch das Ehren- oder Schiedsgericht entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes.

Gegen diese Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung trifft dann die nächsthöhere Instanz abschließend.

§16

Während der Dauer des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§17

Jeder rechtskräftige Ausschluss kann durch den Landesvorstand in der Fachpresse veröffentlicht werden.

Vereinsorgane

§18

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (HV)
 - b) der Vorstand
2. Die Organe entscheiden mit einfacher (relativer) Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge auf Antrag geheim.
3. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstand und den Stimmberechtigten betrifft; in diesem Fall kann der Stimmberechtigte auch zeitweilig zur Beratung der Sache ausgeschlossen werden, ohne dass er an der Abgabe einer Stellungnahme gehindert wird.
4. Stellvertretung bei der Ausübung satzungsgemäßer Rechte und bei sonstigen Anlässen

ist nicht zulässig.

5. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Zu erstatten sind Auslagen, die aufgrund der Satzung oder satzungsgemäßer Beschlüsse oder vorstandsseitiger Aufträge entstehen. Sachgeschenke für besondere Verdienste oder Anlässe sind in Einzelfällen bis zu 100 Euro zulässig.

Vorbereitung der HV

§19

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederhauptversammlung (HV), in der alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt sind.
2. Eine HV ist alljährlich mindestens einmal schriftlich mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden; eine Ladungsfrist besteht insoweit nicht.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (aoHV) ist einzuberufen:
 - a) aufgrund eines Beschlusses der HV
 - b) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
 - c) auf begründeten Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten.Die einzuberufende aoHV muss binnen eines Monats nach dem gemäß a) oder b) geforderten Termin oder gemäß c) binnen zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.
Anträge können zu jeder HV spätestens bis eine Woche nach Zugang der Ladung gestellt werden. Später eingehende Anträge können durch Beschlüsse des Vorstandes oder der HV mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

Rechte der HV

§20

Die HV hat folgende ausschließliche Rechte:

1. die Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Geschäfts- und Kassenberichts und der Kassenprüfer;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Vorstandswahlen;
4. Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers;
5. Festsetzung der Beitragssätze;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines mit Dreiviertelmehrheit.

Vorstand

§21

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende;
 - b) der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender)
 - c) der Schriftführer (3. Vorsitzender);
 - d) der Kassierer (4. Vorsitzender);
 - e) der stellvertretende Schriftführer (2. Schriftführer);
 - f) der stellvertretende Kassierer (2. Kassierer);
 - g) der Zuchtwart;

- h) der 1. Beisitzer;
- i) der 2. Beisitzer.

2. Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf und vor jeder HV einzuberufen. §19 gilt entsprechend, jedoch unter Halbierung der genannten Fristen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
3. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Alljährlich scheiden 1/3 der Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge aus, bleiben aber bis zu ihrer Entlastung im Amt

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Schriftführer
2. Schriftführer	1. Kassierer	2. Kassierer
1. Zuchtwart	2. Beisitzer	1. Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand hat das Recht zur Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der HV vorbehalten sind. Er verleiht Ehrennadeln und nimmt sonstige Ehrungen vor.
5. Der Vorstand ist treuhänderischer Verwalter des Vereinsvermögens. Er trifft die zur Durchführung des Haushaltsplanes erforderlichen Maßnahmen. Wurde ein Haushaltsplan nicht erstellt, bedürfen die Ausgaben über 300 Euro der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung.

Haftung und Vertretung

§22

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.
3. Im Falle einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung oder bei schweren Verfehlungen eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Vorstandsmitglied - längstens bis zur nächsten HV – zu beurlauben und wenn nötig, durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

Geschäftsführung

§23

1. Dem Vorsitzenden obliegt im Rahmen des § 22 die Geschäftsführung. Er beruft Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und überwacht die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse. Er sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Information der Vorstandsmitglieder und ist berechtigt, sich jederzeit über den Wirkungskreis anderer Vorstandsmitglieder zu informieren und notfalls Weisungen zu erteilen.
2. Der stellvertretende Vorsitzende ist vom Vorsitzenden jederzeit und vollständig zu informieren, damit er im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden diesen unverzüglich vertreten kann.
3. Der Schriftführer hat für die Ausfertigung von Niederschriften über die Mitglieder-

versammlungen und die Sitzungen des Vorstandes zu sorgen. In den Niederschriften sind insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und geordnet aufzubewahren.

4. Dem Kassierer obliegt die Geschäftsführung im Hinblick auf die technische Abwicklung aller finanziellen Vorgänge, soweit diese nicht durch Beschluss anderen übertragen sind. Er hat Forderungen des Vereins unverzüglich durchzusetzen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen. Ausgaben und Einnahmen genau zu buchen und sowohl Einnahmewie Ausgabebelege numeriert aufzubewahren. Kassenbestände sind, soweit sie nicht für den laufenden Zahlungsverkehr nötig sind, zinsbringend anzulegen. In der HV hat er den Kassenbericht zu geben und die Vermögensbilanz und das Inventarverzeichnis vorzulegen.

Den Kassenprüfern hat er vor der HV rechtzeitig und vollständig alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur rechnerischen und sachlichen Prüfung vorzulegen.

7. Alle Geschäftsunterlagen und sonstiger Besitz des Vereins sind sicher und geordnet aufzubewahren. Verlust oder Beschädigung kann eine Strafanzeige des Vorstandes zur Folge haben.

Verwaltung-Rechnungsprüfung

§24

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
3. Die Finanzverwaltung des Vereins ist am Schluss des Kalenderjahres durch Revisoren zu prüfen. Diese gehören nicht dem Vorstand an und müssen alle zwei Jahre durch die HV gewählt werden.
4. Die Revisoren erstatten bei der HV einen Bericht über den Kassenbefund und beantragen Entlastung. Lehnen sie den Entlastungsantrag ab, so haben sie dies zu begründen. Die Beschlüsse der Revisoren sind schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Revisoren zu unterzeichnen.

Auflösung

§25

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landesverband, Kreisverband und Fachverband denen der Verein angehört, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Vereins am

mit einer Mehrheit von _____ beschlossen. Die neugefasste Vereins-

satzung wurde am _____ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes

Ludwigshafen am Rhein unter Aktenzeichen _____ eingetragen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, Kassierer

Unterschriften der Mitglieder